

Stellungnahme zum

Vorschlag für eine Richtlinie über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates

COM (2025) 179 final; 2025/0096(COD)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein und anerkannter Verbraucherverband mit über 22,4 Millionen Mitgliedern, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall, Krankheit sowie im häuslichen Bereich beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Der ADAC e.V. setzt sich intensiv für Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung ein. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC e.V. der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschiffahrt. Im Rahmen der Interessenvertretung setzt sich der ADAC e.V. für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC e.V. ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184 sowie im Europäischen Transparenzregister, Registernummer: 02452103934-97. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex betrieben.

Hintergrund

Am 24. April 2025 hat die EU-Kommission einen [Legislativvorschlag](#) für eine Richtlinie über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vorgelegt.

Der Vorschlag zielt auf eine Harmonisierung, Modernisierung und Digitalisierung der Fahrzeugzulassungsdokumente ab.

Position des ADAC

Der ADAC begrüßt grundsätzlich die Digitalisierung der Zulassungsdokumente vor allem in Hinblick auf die Interoperabilität in allen Mitgliedstaaten. In seiner aktuellen Fassung birgt der Vorschlag jedoch das Risiko, dass über tatsächlich erforderliche Daten hinaus auch solche Daten gespeichert werden, die für eine erneute Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat nicht erforderlich sind. Bei der Datenerfassung sollten die Grundsätze der Datensparsamkeit berücksichtigt werden. Der damit verbundene erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand muss beachtet werden.

Zusammenhang zwischen Richtlinienentwurf über Zulassungsdokumente und Altfahrzeug-VO

Die Fahrzeugregister stellen die Basis für die Feststellung des Verantwortlichen für das Fahrzeug dar. Der Richtlinienentwurf und die künftige Altfahrzeug-VO stehen in engem Zusammenhang miteinander, da beide darauf abzielen, einen Verantwortlichen für ein Fahrzeug festzulegen.

Der ADAC sieht die Problematik des illegalen Exports von Altfahrzeugen sowie deren illegalen Abstellung im öffentlichen Raum und unterstützt insoweit den Vorschlag der Kommission, dass die Gründe einer endgültigen Stilllegung beziehungsweise Aufhebung der Zulassung eines Fahrzeugs (zum Beispiel Altfahrzeug, Export in Nicht-EU-Staaten, Diebstahl) zukünftig erfasst werden sollen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 g) des Richtlinienvorschlags). Dies stellt in Verbindung mit dem verbesserten Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten ein wirksames Kontrollmittel dar.

Die Legaldefinition Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 im Entwurf zur neuen EU-Altfahrzeugverordnung benennt neben dem Halter des Fahrzeugs auch den Eigentümer als möglichen Verantwortlichen. Dies würde in Deutschland bedeuten, dass Behörden nun auch als Verantwortlichen auf den Eigentümer eines Altfahrzeugs zurückgreifen könnten.

Bis dato trägt in Deutschland der Fahrzeughalter, der im Register eingetragen ist, die umfassende rechtliche Verantwortung für das Fahrzeug. Dies umfasst auch die Verantwortlichkeit als Zustandsstörer etwa für im öffentlichen Raum abgestellte, nicht verkehrssichere Fahrzeuge. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Eine zusätzliche Erfassung des Eigentümers, wie von der Kommission im Rahmen der Zulassungsdokumente-RL vorgeschlagen, würde eine erhebliche Umstellung der bisherigen Verwaltungspraxis darstellen. Dies gilt auch für Fälle der Außerbetriebsetzung (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 e) des Richtlinienvorschlags). Aus Sicht des ADAC wäre die Beibehaltung der ausschließlichen Erfassung von Informationen über den Fahrzeughalter ausreichend.

Im Einzelnen nimmt der ADAC zu dem Entwurf des Vorschlags für eine Richtlinie über Zulassungsdokumente wie folgt Stellung:

Möglichkeit der Ersatzausstellung bei Verlust bzw. Diebstahl (Art. 3 Abs. 2)

Laut Vorschlag der EU-Kommission darf nicht mehr als eine Zulassungsbescheinigung je Fahrzeug ausgestellt werden.

Die Formulierung erscheint bei einem etwaigen Diebstahl oder Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I problematisch. Ist die „ursprünglich“ ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil I nicht mehr auffindbar, führt dies in der Praxis zur Ausstellung eines Ersatzes. Die Formulierung „nicht mehr als eine Zulassungsbescheinigung je Fahrzeug“ kann hier zu Missverständnissen führen. Der ADAC fordert daher eine Klarstellung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Keine zusätzliche Speicherung des Eigentümers erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 d) und e)

In Art. 6 legt die EU-Kommission fest, welche Daten in den nationalen Fahrzeugregistern zu erfassen und auf dem neusten Stand zu halten sind. U.a. sollen Angaben zum vorherigen Halter, und, soweit verfügbar zum vorherigen Eigentümer des Fahrzeugs bzw. Angaben zu jeder Änderung des Eigentums am Fahrzeug aufgezeichnet werden.

Sämtliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse zu registrieren, bedeutet einen in der Praxis schwer erfüllbaren Verwaltungsaufwand, da hierbei viele unterschiedliche, oftmals komplizierte zivilrechtliche Fragen zu beantworten sind. In Deutschland ist dies bisher nicht vorgesehen. Im Übrigen dürften den zuständigen Behörden oftmals die maßgeblichen Informationen für eine solche Überprüfung der jeweils

aktuellen Eigentumslage fehlen. Zudem ist der aktuelle Fahrzeughalter bekannt und über die Speicherung in den Fahrzeugregistern einfach ermittelbar, sodass dieser in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt sowohl bei zivilrechtlichen Fragestellungen (Schadenregulierung) als auch bei öffentlich-rechtlichen Maßnahmen (Rückruf, ordnungsgemäße Verwertung etc.).

Die Speicherung des Eigentümers könnte den Vorteil haben, dass beim Kauf die Verfügungsberechtigung leichter festzustellen wäre. Im Ergebnis spricht jedoch der mit der Feststellung des Eigentümers verbundene zusätzliche Aufwand sowohl für Behörden als auch für Verbraucher aus Sicht des ADAC dafür, die Aufnahme des Eigentümers nicht verpflichtend vorzunehmen. Gerade im deutschen Recht, das streng zwischen Halter und Eigentümer unterscheidet, ist bei einer zusätzlichen Speicherung des Eigentümers mit Folgeproblemen in anderen Rechtsgebieten zu rechnen, da die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten erschwert würde. Vor diesem Hintergrund spricht sich der ADAC gegen eine verpflichtende zusätzliche Erfassung des Fahrzeugeigentümers aus.

Der ADAC empfiehlt daher folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 d) und e) des Richtlinienvorschlags:

- d) Angaben zum vorherigen Halter oder, soweit verfügbar, zum vorherigen Eigentümer des Fahrzeugs;
- e) Angaben zu jeder Änderung des Halters oder Eigentümers von Fahrzeugen, einschließlich Fahrzeugen, die aufgrund der Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 8 oder aufgrund einer vorübergehenden Abmeldung nicht am Straßenverkehr teilnehmen dürfen;

Missverständliche Formulierung bezüglich der Frage, welche Maßnahmen nach Aussetzung der Zulassung zu ergreifen sind (Art 8 Abs. 2)

Die EU-Kommission schlägt in Art. 8 Abs. 1 vor, dass die Zulassung „ausgesetzt“ wird, wenn das Fahrzeug die HU nicht bestanden hat. Die Formulierung in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 „lässt die zuständige Behörde das Fahrzeug unverzüglich wieder zum Straßenverkehr zu“ erscheint widersprüchlich. Nach Art. 8 Abs. 1 handelt es sich nicht um eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung, sondern um eine „Aussetzung“ (in Deutschland: Betriebsuntersagung) derselbigen. Da die Voraussetzungen, die an eine „erneute“ Zulassung gestellt werden, weit höher sind, sollte hier eine deutlichere Formulierung gewählt werden; denkbar wäre z.B. eine Rücknahme der Aussetzung.

Berücksichtigung der Rechtslage in Ländern mit einer Zulassungsbescheinigung bestehend aus zwei Teilen (Art. 10 Abs. 2)

Es ist bei einer Zulassungsbescheinigung bestehend aus zwei Teilen nicht nachvollziehbar, warum Teil I für eine erneute Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat – wie von der EU-Kommission vorgeschlagen – genügen soll. Dies erleichtert massiv Diebstähle von Fahrzeugen, da Teil I erfahrungsgemäß oftmals im Fahrzeug verbleibt. Stattdessen sollte nur von Zulassungsbescheinigung gesprochen werden, um den unterschiedlichen Rechtslagen Rechnung tragen zu können.

Herausgeber/Impressum
ADAC e.V.
80686 München
www.adac.de

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

